

**Rufbereitschaft und Anrechnungsfähigkeit von
Fachärztinnen/Fachärzten in mehreren Leistungsgruppen**

Stand 18.06.2025

Ein zentrales Element der Qualitätsvorgaben für die Leistungsgruppen (LG) gemäß § 135e SGB V sind die Anforderungen zur Qualifikation und Verfügbarkeit von Fachärztinnen und Fachärzten.

Unterscheidung von Facharztvorgaben für die LG von einer ärztlichen Personalbemessung

Die Facharztvorgaben der LG regeln nicht, wie viele Ärztinnen und Ärzte für eine Krankenhausabteilung oder die Erbringung von Leistungen einer Leistungsgruppe insgesamt erforderlich ist.

Denn dies hängt wesentlich von der Größe der jeweiligen Abteilung bzw. der konkreten Fallzahl in der jeweiligen Leistungsgruppe, aber auch von zahlreichen weiteren Faktoren ab. Deswegen kann diese (wichtige!) Frage nur durch eine ärztliche Personalbemessung geklärt werden, wie sie sich derzeit auf Grundlage von § 137m SGB V in Erprobung befindet.

Zweck der Facharztvorgaben für die Leistungsgruppen

Die Qualitätsvorgaben in den Leistungsgruppen sollen stattdessen ein Mindestmaß an fachärztlicher Kompetenz sicherstellen und vor allem eine fachärztliche Rufbereitschaft (sogenannter Hintergrunddienst) rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sollte es keine gesonderten Regelungen für die Anrechenbarkeit einerseits und die Rufbereitschaft andererseits geben, weil beides unmittelbar miteinander zusammenhängt. Wenn eine Rufbereitschaft für zwei (oder mehr) Leistungsgruppen möglich ist, muss auch die Anrechenbarkeit möglich sein.

Anrechnungsfähigkeit und Rufbereitschaft in mehreren Leistungsgruppen

Die Anlage 1 zu § 135e Abs 4 SGB V („Leistungsgruppentabelle“) führt die fachärztlichen Anforderungen in Bezug auf jede Leistungsgruppe einzeln auf. Deswegen ist die Frage zu beantworten, in welchem Umfang eine Fachärztin / ein Facharzt für mehrere Leistungsgruppen gezählt werden kann.

Dazu gibt § 135e Abs 4 Nr. 7 SGB V (bis zum Erlass der Rechtsverordnung) eine prinzipielle Begrenzung auf eine Anrechnung in drei Leistungsgruppen vor; davon sind die Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie ausgenommen (Fachärzte dieser beiden LG können also gar nicht für andere LG angerechnet werden).

Diese Regelungen sind aus Sicht der Bundesärztekammer nicht ausreichend begründet und sollten durch die nachstehenden Regeln ersetzt werden.

Dabei ist folgender Grundgedanke maßgeblich: Für die Anrechnung von Fachärztinnen / Fachärzten in mehreren Leistungsgruppen ist ausschlaggebend, in welchem Umfang es unter medizinisch-fachlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, dass eine Fachärztin / ein Facharzt gleichzeitig die Rufbereitschaft für zwei oder mehr Leistungsgruppen übernimmt.

Grundregeln für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft (und damit für die Anrechnung einer Fachärztin / eines Facharztes) in zwei oder mehreren Leistungsgruppen:

1. Für den gleichen Stellenanteil (Anteil eines Vollzeitäquivalentes) ist die Rufbereitschaft nur für einen Standort möglich.

Beispiel: Eine Fachärztin, die in Vollzeit tätig ist, kann nicht gleichzeitig als ein Vollzeitäquivalent in zwei Leistungsgruppen an zwei verschiedenen Standorten gezählt werden. Sie könnte aber an jedem der beiden Standorte mit einem halben Vollzeitäquivalent gezählt werden.

Rufbereitschaft und Anrechnungsfähigkeit von Fachärztinnen/Fachärzten in mehreren Leistungsgruppen

2. Innerhalb eines Standortes ist die Anrechnung des gleichen Stellenanteils für mehrere Leistungsgruppen möglich, wenn die Leistungsgruppen demselben Gebiet nach der ärztlichen (Muster-)Weiterbildungsordnung zuzuordnen sind und die Ärztin, der Arzt die jeweils für die Leistungsgruppen vorgegebene(n) Facharztqualifikationen aufweist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Inneren Medizin die verschiedenen Facharztkompetenzen (z.B. Innere Medizin und Pneumologie, Innere Medizin und Gastroenterologie) insgesamt zum Gebiet der Inneren Medizin gehören. Dies gilt analog auch für die Facharztkompetenzen in der Chirurgie.

Beispiele:

- *Eine Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie kann mit einem Vollzeitäquivalent für mehrere Leistungsgruppen im Bereich der Endoprothetik gezählt werden.*
 - *Ein Facharzt für Neurologie kann sowohl für die Leistungsgruppe „Allgemeine Neurologie“ als auch für die Leistungsgruppe „Stroke Unit“ gezählt werden.*
 - *Ein in Vollzeit tätiger Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, der für die Leistungsgruppe „Komplexe Gastroenterologie“ mit einem Vollzeitäquivalent gezählt wird, kann zusätzlich mit einem Vollzeitäquivalent für die Leistungsgruppe „Komplexe Nephrologie“ gezählt werden, da für diese Leistungsgruppe zugelassen ist, dass einer der erforderlichen Fachärzte aus dem Gebiet der Inneren Medizin kommt. Die Rolle der beiden für diese Leistungsgruppe explizit geforderten Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie kann er hingegen nicht übernehmen.*
 - *Ein Arzt, der sowohl Facharzt für Innere Medizin als auch Facharzt für Neurologie ist, kann nicht sowohl für eine internistische als auch für eine neurologische Leistungsgruppe gezählt werden (eine Aufteilung des Stellenanteils wäre hingegen prinzipiell denkbar).*
3. Für die Leistungsgruppen „Geriatric“ und „Palliativmedizin“ sind die jeweiligen Zusatz-Weiterbildungen als Qualitätskriterium gefordert. Ärztinnen und Ärzte mit diesen Zusatz-Weiterbildungen können über unterschiedliche Facharztqualifikationen verfügen. Deswegen gilt, dass die in diesen beiden Leistungsgruppen gezählten Fachärztinnen und Fachärzte zusätzlich in Leistungsgruppen gezählt werden können, die zu dem Gebiet der Weiterbildungsordnung gehören, in dem sie über eine Facharztqualifikation verfügen.

Beispiel: Eine Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie mit der Zusatz-Weiterbildung Geriatric kann sowohl für die Leistungsgruppe „Geriatric“ als auch für die Leistungsgruppe „Komplexe Pneumologie“ gezählt werden.

Rufbereitschaft und Anrechnungsfähigkeit von Fachärztinnen/Fachärzten in mehreren Leistungsgruppen

Daraus ergibt sich folgender

Änderungsvorschlag zu § 135e Abs. 4 Satz 2 Nr. 7c SGB V:

- (4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind maßgeblich im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 die in Anlage 1 genannten Leistungsgruppen und Qualitätskriterien nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze. Hinsichtlich der Erfüllung der für eine Leistungsgruppe in Anlage 1 als Mindestvoraussetzungen genannten Qualitätskriterien gilt,

...

7. dass die im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ genannten Qualitätskriterien erfüllt sind, wenn Fachärzte im jeweils genannten personellen und zeitlichen Umfang vorgehalten werden, wobei

...

- c) Fachärzte ~~für bis zu drei~~mehrere Leistungsgruppen, die einem Krankenhaus für diesen Krankenhausstandort nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zugewiesen wurden, berücksichtigt werden können; Fachärzte können entsprechend ihrer Qualifikation grundsätzlich nur in einem Gebiet nach der (Muster)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer berücksichtigt werden; die Berücksichtigung für mehrere Standorte und Gebiete setzt die Aufteilung des Stellenanteils voraus~~dies gilt nicht für die in Anlage 1 Nummer 1 und 14 genannten Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie,~~

Anhang: Inhaltsverzeichnis der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer (siehe ff. Seiten)



Bundesärztekammer
(Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern)

(Muster-)Weiterbildungsordnung 2018
in der Fassung vom 14.06.2024

Berlin, November 2018

© Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Die vorliegende (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 wurde in der 36. Sitzung des Vorstands der Bundesärztekammer (Wahlperiode 2015/2019) am 15./16.11.2018 in Berlin beschlossen und geändert durch die vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.09.2019, 28.04.2020, 12./13.11.2020, 25.02.2021, 24.-26.06.2021, 23.-25.06.2022, 29.06.-01.07.2023 und 13.06.-15.06.2024 sowie vom 126. Deutschen Ärztetag 2022, 127. Deutschen Ärztetag 2023 und 128. Deutschen Ärztetag 2024 beschlossenen Nachträge.

Für das Kammermitglied ist nur die Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Landesärztekammer rechtsverbindlich.

Die in dieser (Muster-)Weiterbildungsordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel.....	7
Abschnitt A – Paragraphenteil.....	8
Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen	21
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B	22
Gebiet Allgemeinmedizin	24
<i>Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin</i>	<i>24</i>
Gebiet Anästhesiologie	29
<i>Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie</i>	<i>29</i>
Gebiet Anatomie.....	33
<i>Facharzt/Fachärztin für Anatomie</i>	<i>33</i>
Gebiet Arbeitsmedizin.....	35
<i>Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin</i>	<i>35</i>
Gebiet Augenheilkunde.....	39
<i>Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde</i>	<i>39</i>
Gebiet Biochemie.....	43
<i>Facharzt/Fachärztin für Biochemie</i>	<i>43</i>
Gebiet Chirurgie	45
<i>Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie.....</i>	<i>45</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie</i>	<i>49</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie</i>	<i>54</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendchirurgie</i>	<i>59</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie</i>	<i>65</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie</i>	<i>70</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie.....</i>	<i>75</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie</i>	<i>79</i>
Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe	83
<i>Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</i>	<i>83</i>
<i>Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin</i>	<i>88</i>
<i>Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie</i>	<i>90</i>
<i>Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin</i>	<i>92</i>
Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	94
<i>Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</i>	<i>94</i>
Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten	100
<i>Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten.....</i>	<i>100</i>
Gebiet Humangenetik	107
<i>Facharzt/Fachärztin für Humangenetik</i>	<i>107</i>
Gebiet Hygiene und Umweltmedizin	112
<i>Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin.....</i>	<i>112</i>

Gebiet Innere Medizin.....	118
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin</i>	<i>118</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie</i>	<i>124</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.....</i>	<i>130</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie</i>	<i>137</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</i>	<i>145</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie</i>	<i>152</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie</i>	<i>161</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie</i>	<i>169</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie</i>	<i>176</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie.....</i>	<i>184</i>
Gebiet Kinder- und Jugendmedizin.....	191
<i>Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin.....</i>	<i>191</i>
<i>Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie</i>	<i>198</i>
<i>Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie</i>	<i>200</i>
<i>Schwerpunkt Neonatologie</i>	<i>203</i>
<i>Schwerpunkt Neuropädiatrie</i>	<i>205</i>
Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	207
<i>Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.....</i>	<i>207</i>
Gebiet Laboratoriumsmedizin	211
<i>Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin</i>	<i>211</i>
Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	216
<i>Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</i>	<i>216</i>
Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	220
<i>Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie</i>	<i>220</i>
Gebiet Neurochirurgie.....	226
<i>Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie</i>	<i>226</i>
Gebiet Neurologie	231
<i>Facharzt/Fachärztin für Neurologie</i>	<i>231</i>
Gebiet Nuklearmedizin	239
<i>Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin</i>	<i>239</i>
Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen.....	244
<i>Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen.....</i>	<i>244</i>
Gebiet Pathologie	247
<i>Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie.....</i>	<i>247</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Pathologie.....</i>	<i>249</i>
Gebiet Pharmakologie.....	251
<i>Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie.....</i>	<i>251</i>
<i>Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie</i>	<i>254</i>
Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie.....	257
<i>Facharzt/Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie</i>	<i>257</i>
Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin	263
<i>Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin</i>	<i>263</i>

Gebiet Physiologie	268
<i>Facharzt/Fachärztin für Physiologie.....</i>	<i>268</i>
Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	270
<i>Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie.....</i>	<i>270</i>
<i>Schwerpunkt Forensische Psychiatrie.....</i>	<i>277</i>
Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	279
<i>Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie</i>	<i>279</i>
Gebiet Radiologie.....	285
<i>Facharzt/Fachärztin für Radiologie</i>	<i>285</i>
<i>Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie.....</i>	<i>289</i>
<i>Schwerpunkt Neuroradiologie.....</i>	<i>292</i>
Gebiet Rechtsmedizin	295
<i>Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin.....</i>	<i>295</i>
Gebiet Strahlentherapie.....	299
<i>Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie</i>	<i>299</i>
Gebiet Transfusionsmedizin	303
<i>Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin</i>	<i>303</i>
Gebiet Urologie	309
<i>Facharzt/Fachärztin für Urologie</i>	<i>309</i>
Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen	314
Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement	315
Zusatz-Weiterbildung Akupunktur	317
Zusatz-Weiterbildung Allergologie	319
Zusatz-Weiterbildung Andrologie.....	322
Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie	324
Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin	325
Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie	328
Zusatz-Weiterbildung Diabetologie	329
Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin.....	333
Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin	336
Zusatz-Weiterbildung Geriatrie	339
Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	343
Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	344
Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie.....	346
Zusatz-Weiterbildung Immunologie	349
Zusatz-Weiterbildung Infektiologie	351
Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin	354
Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie	359
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie.....	361
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie.....	364
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie	367

Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie	370
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie.....	374
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie	377
Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin.....	379
Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene	383
Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie	385
Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin.....	387
Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie.....	390
Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik	391
Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren	394
Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin	397
Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen	400
Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie	402
Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin	405
Zusatz-Weiterbildung Phlebologie	408
Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie	409
Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen	411
Zusatz-Weiterbildung Proktologie	414
Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse	416
Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie.....	419
Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen	423
Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner	426
Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin	428
Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin	432
Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin.....	435
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)	438
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie	440
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie	443
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie.....	446
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie	448
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie	451
Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin	453
Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung.....	456
Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin	457
Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin	461
Anlage	463
Dokumenteninformation	466